

Unterrichtung

Hannover, den 06.06.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

§ 219 a StGB ersatzlos streichen - Frauenrechte stärken!

Antrag der Abgeordneten Wiebke Osigus (SPD), Anja Piel (GRÜNE), Sylvia Bruns (FDP) und 71 weiterer Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/2276

Beschluss des Landtages vom 10.12.2018 - Drs. 18/2352 (nachfolgend abgedruckt)

§ 219 a StGB ersatzlos streichen - Frauenrechte stärken!

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für die ersatzlose Streichung des § 219 a StGB auf Bundesebene einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 05.06.2019

Der Entschließung des Landtages liegt die Erwägung zugrunde, dass schwangeren Frauen ein ausreichender und niedrigschwelliger Zugang zu Informationen über Ärztinnen und Ärzte gegeben werden muss, die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB straffreie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. § 219 a StGB schränke die Informationsmöglichkeiten von schwangeren Frauen unbillig ein. Die Landesregierung teilt diese Erwägung.

§ 219 a StGB verbot Ärztinnen und Ärzten in seiner bis zum 28.03.2019 geltenden Fassung, öffentlich darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Dies galt auch in den Fällen, in denen die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs selbst nicht nach § 218 StGB bestraft worden wäre, weil die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB vorlagen.

Dies führte zu einem systemischen Widerspruch zwischen den Regelungen in § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB und dem Straftatbestand des § 219 a StGB: Einerseits durften Ärztinnen und Ärzte unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB straflos Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, andererseits durften sie öffentlich nicht auf diesen nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers straffreien Tätigkeitsbereich hinweisen.

Die Landesregierung ist zu der Auffassung gelangt, dass dieser Wertungswiderspruch aufgelöst und Ärztinnen und Ärzten der bloße sachliche und neutrale Hinweis auf ihren legalen Tätigkeitsbereich straffrei ermöglicht werden muss.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 20.02.2019 den Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD in der Ausschussfassung (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 20.02.2019, BT-Drs. 19/7965) angenommen. Nachdem der Bundesrat in seiner 975. Sitzung vom 15.03.2019 den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hatte, ist das Gesetz schließlich am 28.03.2019 verkündet worden (BGBl. I, S. 350 f.) und am Folgetag in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen die Schaffung zusätzlicher Tatbestandsausschlüsse in § 219 a StGB vor. Ärztinnen und Ärzten ist es künftig straffrei ermöglicht, öffentlich darauf hinzuweisen, dass sie unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (§ 219 a Abs. 4 Nr. 1 StGB-E). Sie dürfen in diesem Zusammenhang auch straffrei auf weitergehende Informationen (angebotene Abbruchmethoden, medizinische Risiken etc.) zuständiger öffentlicher Stellen (Gesundheitsämter, BZgA etc.), Ärztekammern oder Beratungsstellen hinweisen (§ 219 a Abs. 4 Nr. 2 StGB-E).

Die Bundesärztekammer soll überdies künftig eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten führen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (§ 13 Abs. 3 SchKG-E). Die Liste sollte auch Informationen zur jeweils angewandten Abbruchmethode enthalten und im Internet veröffentlicht werden.

Nach Auffassung der Landesregierung verbessern die neuen gesetzlichen Regelungen die Informationsmöglichkeiten schwangerer Frauen und geben Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit über die ihnen straffrei möglichen Informationen. Ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit von der Landesregierung nicht gesehen.

(Verteilt am 07.06.2019)